



## STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

---

### MERKBLATT „FACHBETRIEBSPFLICHT BEI HEIZÖLVERBRAUCHERANLAGEN“ AUGUST 2023

#### VORBEMERKUNGEN

Dieses Merkblatt soll Betreiber und Behörden über die Fachbetriebspflicht bei Heizölverbraucheranlagen informieren. Diese Ausfertigung ersetzt die Fassung vom Juli 2019. Sie enthält diverse Aktualisierungen, insbesondere hinsichtlich nichtfachbetriebspflichtiger Tätigkeiten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Für die Anlagenbetreiber bedeutet dies, dass sie für derartige Tätigkeiten grundsätzlich Fachbetriebe beauftragen müssen. Dies betrifft auch die Betreiber von Heizölverbraucheranlagen. Durch die besondere Qualifikation der Fachbetriebe soll eine hohe Qualität der Arbeiten, ein sicherer Betrieb und eine lange Lebensdauer der Anlage sichergestellt werden.

In der Praxis wird bei Heizölverbraucheranlagen oft gegen die Fachbetriebspflicht verstoßen. Dies belegen bundesweite Untersuchungen. Sowohl den Betreibern von Heizölverbraucheranlagen als auch den ausführenden Handwerksbetrieben mangelt es an Information und Aufklärung. Wer entgegen § 45 Absatz 1 AwSV eine Anlage errichtet, reinigt, instand setzt oder stilllegt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem entsprechenden Bußgeld belegt werden.

Eine sichere und ordnungsgemäße Anlage liegt im Interesse aller Beteiligten. Von mangelhaften Heizöllageranlagen können erhebliche Gefahren für Oberflächengewässer und Grundwasser ausgehen. Schadensfälle können hohe Sanierungskosten verursachen. Versicherungen treten im Schadensfall nicht ein, wenn rechtliche Bestimmungen missachtet wurden.

## WAS IST FACHBETRIEBSPFLICHTIG?

Die Fachbetriebspflicht gilt für alle Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D (d. h. mit einem maßgebenden Volumen von mehr als 1 Kubikmeter Heizöl EL) sowie für alle unterirdischen Anlagen. Dies gilt für die Lageranlagen und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen auch für die Verwendungsanlagen.

Nach § 45 Absatz 1 AwSV unterliegen folgende Tätigkeiten an Anlagen und Anlagenteilen der Fachbetriebspflicht:

- die Errichtung,
- die Innenreinigung,
- die Instandsetzung (also die Reparatur) und
- die Stilllegung.

Dazu zählen nicht nur die Tanks, sondern alle für die Sicherheit wesentlichen Anlagenteile wie z. B. Grenzwertgeber, Leckanzeigesysteme und Rohrleitungen.

Auch wesentliche Änderungen einer Anlage unterliegen der Fachbetriebspflicht (beispielsweise der Einbau einer Leckschutzauskleidung). **Achtung:** Wesentliche Änderungen einer Anlage müssen nach § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus bei der unteren Wasserbehörde<sup>1</sup> schriftlich angezeigt werden.

## WAS IST NICHT FACHBETRIEBSPFLICHTIG?

Der Fachbetriebspflicht unterliegen nicht:

1. Oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe A (§ 45 Absatz 1) sowie
2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben (§ 45 Absatz 2).

Tätigkeiten an solchen Anlagen oder Anlagenteilen dürfen auch von Betrieben durchgeführt werden, die nicht als Fachbetrieb im Sinne des § 62 AwSV anerkannt sind.

---

<sup>1</sup> die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung

Welche Tätigkeiten keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, ist in TRwS 791:2022-07 Abschnitt 9.1 Absatz 1 geregelt. Demnach sind zum Beispiel folgende Tätigkeiten nicht fachbetriebspflichtig:

- das Ausheben von Baugruben,
- das Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Heizölverbraucheranlagen, wenn die baulichen Einrichtungen keine gewässerschützende Funktion, zum Beispiel Dichtfunktion (flüssigkeitsundurchlässiger Beton) haben,
- das Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht für die Rückhaltung oder die Doppelwandigkeit wesentlich oder Schutzvorkehrungen sind,
- das Errichten und Instandsetzen von Elektroinstallationen, sofern diese nicht Sicherheitseinrichtungen sind.

Gewässerschutzbeschichtungen von Auffangwannen und Auffangräumen stellen Schutzvorkehrungen dar und sind von unmittelbarer Bedeutung für die Anlagensicherheit. Das Aufbringen solcher Beschichtungen muss – gleichgültig, ob es sich um Beschichtungssysteme mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder um Beschichtungssysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung handelt – durch Fachbetriebe erfolgen, ausgenommen bei oberirdischen Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe A.

### WORAN ERKENNE ICH EINEN FACHBETRIEB?

Fachbetriebe verfügen über eine besondere Qualifikation und bedürfen einer Zertifizierung als Fachbetrieb durch eine Sachverständigenorganisation oder durch eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft. Hierüber erhalten sie eine Zertifizierungsurkunde. Die Zertifizierung ist auf zwei Jahre befristet.

Fachbetriebe haben dem Kunden gegenüber die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb die Zertifizierungsurkunde oder eine beglaubigte Kopie davon vorlegt.

Bitte beachten Sie, dass Fachbetriebe oft nur für bestimmte Tätigkeiten zertifiziert sind. Vergewissern Sie sich, dass die Zertifizierung noch nicht abgelaufen ist und dass der Fachbetrieb die konkret vorgesehenen Tätigkeiten ausführen darf.